

Geschäftsverzeichnisnr. 5022
Urteil Nr. 140/2011 vom 27. Juli 2011

URTEIL

In Sachen: Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 25. Januar 2010 « zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste (RSPol) hinsichtlich der Ernennung bestimmter Personalmitglieder der Generaldirektion der Gerichtspolizei in den Dienstgrad, in den sie eingesetzt worden sind », erhoben von Jacques Stas und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden J.-P. Snappe, dem Vorsitzenden M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters J.-P. Snappe,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 30. August 2010 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. September 2010 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Jacques Stas, wohnhaft in 5590 Haversin, route de Barvaux 213, Bernard Jeusette, wohnhaft in 4280 Hannut, rue des Prés 5, Jean-Michel Rocks, wohnhaft in 4802 Heusy, Ningloheid 121, Jean-Marie Hottat, wohnhaft in 1081 Brüssel, rue du Comptoir 10, Eddy Lebon, wohnhaft in 5000 Beez, rue des Perdrix 15, Yves Dullier, wohnhaft in 6032 Mont-sur-Marchienne, rue Nestor Bal 32, und die VoG « Gewerkschaft der belgischen Polizei », mit Vereinigungssitz in 1070 Brüssel, rue des Parfums 23, Klage auf völlige oder teilweise (Artikel 8 und 9) Nichtigerklärung des Gesetzes vom 25. Januar 2010 « zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste (RSPol) hinsichtlich der Ernennung bestimmter Personalmitglieder der Generaldirektion der Gerichtspolizei in den Dienstgrad, in den sie eingesetzt worden sind » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. März 2010).

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. Mai 2011

- erschienen
- RA L. Renders *loco* RA B. Cambier, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- RA J. Fransen *loco* RA M. Stommels, in Antwerpen zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und L. Lavrysen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Bezug auf den Gegenstand der Klage und die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Der Hof bestimmt den Umfang einer Klage aufgrund der in der Nichtigkeitsklageschrift enthaltenen Darlegung der Klagegründe.

B.1.2. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigklärung des Gesetzes vom 25. Januar 2010 « zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste (RSPol) hinsichtlich der Ernennung bestimmter Personalmitglieder der Generaldirektion der Gerichtspolizei in den Dienstgrad, in den sie eingesetzt worden sind », oder wenigstens seiner Artikel 8 und 9.

Aus der Klageschrift geht hervor, dass die beiden Klagegründe gegen die Artikel 8 und 9 des vorerwähnten Gesetzes gerichtet sind.

B.1.3. Der Hof beschränkt seine Prüfung auf die vorerwähnten Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Januar 2010.

B.2. Die Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 25. Januar 2010 bestimmen:

« Art. 8. In Artikel XII.VII.18 RSPol wird ein Paragraph 2/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ § 2/1. In Abweichung von den Paragraphen 1 und 2 werden die Polizeihauptinspektoren, die in der Gehaltstabelle M5.2 eingestuft sind und Inhaber des Brevets für die Beförderung in die Gehaltstabelle 2D sind, das in Artikel 110 des Königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1997 zur Festlegung des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Personalmitglieder der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften erwähnt ist, die am 1. Januar 2009 noch nicht zum Kommissar ernannt worden sind, an diesem Datum in diesen Dienstgrad befördert, sofern sie bei der letzten Bewertung nicht die Endnote " ungenügend " erhalten haben.

In Abweichung von § 2 wird ab 1. Januar 2009 das in § 2 Absatz 1 erwähnte proportionale Verhältnis unter Berücksichtigung der Anzahl Personalmitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften, die an diesem Datum im Offiziersdienstgrad ernannt sind und darin eingesetzt worden sind, festgelegt; die Anzahl der in § 2 Absatz 3 erwähnten Personalmitglieder

der ehemaligen Gendarmerie wird dann proportional so erhöht, dass das ursprüngliche Verhältnis unverändert bleibt. ’

Art. 9. In den RSPol wird ein Artikel XII.VII.19*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. XII.VII.19*bis*. § 1. Die derzeitigen Personalmitglieder des Kaders des Personals im mittleren Dienst, die am 1. Januar 2001 Inhaber des Brevets für die ergänzende gerichtspolizeiliche Ausbildung, die Zugang zu den Überwachungs- und Fahndungsbrigaden der Gendarmerie gab, sind, die seit diesem Datum ununterbrochen in einer Stelle der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei bestellt sind, die dort seit mindestens fünf Jahren in den Dienstgrad eines Kommissars eingesetzt worden sind und die bei der letzten Bewertung nicht die Endnote "ungenügend" erhalten haben, sofern sie zum Zeitpunkt dieser Einsetzung im Dienstgrad eines Hauptinspektors ernannt waren, können durch Aufsteigen in den Offizierskader befördert werden, sofern sie an einer besonderen Ausbildung für das Aufsteigen in den Offizierskader teilnehmen.

§ 2. Das Programm der in § 1 erwähnten Ausbildung wird vom König bestimmt. Sie beträgt mindestens zweihundertzehn Stunden und wird über einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren erteilt.

Die Zulassung zu den ersten fünf Ausbildungssitzungen wird festgelegt, indem die in § 1 erwähnten Personalmitglieder, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel XII.VII.18 fallen und die die anderen Bedingungen bereits vor Beginn der ersten Ausbildungssitzung erfüllen, in fünf gleiche Gruppen in abnehmender Reihenfolge des Kaderalters eingeteilt werden, wobei Inhaber des Brevets eines höheren Unteroffiziers der Gendarmerie und anschließend diejenigen, die eine mit der Ausübung einer Gewalt verbundene Stelle, die vom Minister bestimmt worden ist, bekleiden, jedoch Vorrang haben.

Die in § 1 erwähnten Personalmitglieder, die in den Anwendungsbereich von Artikel XII.VII.18 fallen und die die anderen Bedingungen bereits vor Beginn der ersten Ausbildungssitzung erfüllen, werden zur Ausbildungssitzung ihrer Wahl zugelassen.

Die anderen in § 1 erwähnten Personalmitglieder werden zu der Ausbildungssitzung zugelassen, die nach dem Tag, an dem sie die anderen Bedingungen erfüllen, stattfindet, und zwar frühestens 2011.

Personalmitglieder, die bei der letzten Bewertung die Endnote "ungenügend" erhalten haben, werden nicht zu der Ausbildung zugelassen.

§ 3. Die in § 2 Absatz 2 erwähnten Personalmitglieder der ersten Gruppe, die alle diesbezüglichen Bedingungen erfüllen, werden am 1. Januar 2008 befördert; die anderen werden am 1. Januar des Jahres nach demjenigen, in dem sie ihre Ausbildung abgeschlossen haben, befördert.

Bei der Ernennung in den Dienstgrad eines Kommissars erhalten sie die Gehaltstabelle O2 mit einem Dienstalter in der Gehaltstabelle, das gleich null ist.

Die aufgrund von § 1 beförderten Personalmitglieder werden für einen Zeitraum von fünf Jahren ab ihrer Beförderung von der Mobilität für andere Stellen als diejenigen in der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei ausgeschlossen.

Diese Beförderungen werden nicht auf die Anwerbungen von Offizieren angerechnet. ' ».

In Bezug auf das Interesse

B.3.1. Der Ministerrat stellt das Interesse der klagenden Parteien an der Klageerhebung in Abrede; die angefochtenen Bestimmungen seien nicht auf sie anwendbar, denn die für sie geltenden Bestimmungen seien im Gesetz vom 3. Juli 2005 « zur Abänderung bestimmter Aspekte des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Polizeidienste » enthalten. Die siebte klagende Partei lege nicht dar, inwiefern sich diese Maßnahmen direkt und nachteilig auf eines ihrer Mitglieder auswirken könnten.

B.3.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.3.3. Die klagenden Parteien machen hauptsächlich geltend, dass sie nicht über die gleichen Vorteile verfügen würden wie diejenigen, die durch die angefochtenen Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 25. Januar 2010 gewährt würden. So gewähre Artikel 9 eine Ernennung durch Aufsteigen in den höheren Dienstgrad mit horizontaler Einstufung, das heißt ohne Dienstalterverlust, ausschließlich den Mitgliedern der ehemaligen besonderen Fahndungsbrigaden (BSR), die in den Dienstgrad eines Kommissars eingesetzte Polizeiinspektoren seien. Die ersten sechs Kläger hingegen seien alle ebenfalls in der Eigenschaft als Polizeikommissar ernannt, jedoch nach der so genannten Dreistufenmethode (roter Teppich), die in Artikel XII.XI.17 § 2 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste (RSPol) vorgesehen sei, das heißt mit neu berechnetem finanziellem Dienstalter. Artikel 8 ermögliche für die klagenden Parteien die Ernennung in den Dienstgrad eines Polizeikommissars erst zum 1. Januar 2009, im Gegensatz zu Artikel 9, der für die ehemaligen BSR-Mitglieder die Ernennung zum 1. Januar 2008 ermögliche.

Wenn Gesetzesbestimmungen die Situation einer Kategorie von Personen regeln, können diejenigen, die im Gegensatz zu dieser Kategorie nicht in den Genuss dieser Bestimmungen gelangen, ein ausreichend direktes Interesse daran haben, die Bestimmungen anzufechten. Damit die klagenden Parteien das erforderliche Interesse aufweisen, ist es übrigens nicht erforderlich, dass eine etwaige Nichtigklärung ihnen einen unmittelbaren Vorteil bietet. Der Umstand, dass die klagenden Parteien infolge der Nichtigklärung der angefochtenen Bestimmungen erneut eine Möglichkeit erhalten würden, dass ihre Lage vorteilhafter geregelt würde, reicht aus, um ihr Interesse an der Anfechtung dieser Bestimmungen zu rechtfertigen.

B.3.4. Da die Klage hinsichtlich der ersten sechs klagenden Parteien zulässig ist, braucht der Hof nicht zu prüfen, ob sie es auch hinsichtlich der siebten klagenden Partei ist.

B.3.5. Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

In Bezug auf die Beibehaltung des finanziellen Dienstalters (Artikel 9 § 1)

B.4. Im ersten Klagegrund bemängeln die klagenden Parteien, dass Artikel 9 des angefochtenen Gesetzes in Titel XI von Teil II des RSPol einen Artikel XII.VII.19*bis* eingefügt habe, anstatt einen Artikel zwischen den Artikeln 16 bis 18 desselben Titels daraus zu machen, so dass sie als Polizeikommissare der föderalen Polizei, die in dieser Funktion ernannt seien, während sie entweder aus der ehemaligen Gemeindepolizei oder aus der ehemaligen Gerichtspolizei kämen, das Opfer eines ungerechtfertigten Behandlungsunterschieds angesichts der Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung seien. Diese Bestimmung, die nicht auf sie anwendbar sei, insbesondere ihr Paragraph 1, gewähre den ehemaligen Inhabern eines BSR-Brevets das Recht, zum Polizeikommissar der föderalen Polizei ernannt zu werden, nachdem sie seit fünf Jahren in diese Funktion eingesetzt worden seien, und zwar mit dem Vorteil der horizontalen Einstufung, das heißt mit dem Vorteil des finanziellen Dienstalters, was bei den klagenden Parteien nicht der Fall sei, die in denselben Dienstgrad ernannt worden seien und auf die gemäß Artikel XII.XI.18 § 2 des RSPol der Mechanismus der dreistufigen Einstufung angewandt werde, der in Artikel XII.XI.17 § 2 Absatz 2 des RSPol vorgesehen sei.

Die klagenden Parteien machen der angefochtenen Bestimmung an und für sich nicht zum Vorwurf, dass sie Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2006 « zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste hinsichtlich der Ernennung bestimmter Personalmitglieder der Generaldirektion der Gerichtspolizei in den Dienstgrad, in den sie eingesetzt worden sind » - einen durch den Hof in seinem Urteil Nr. 94/2008 vom 26. Juni 2008 für nichtig erklärten Artikel - « wiederholt » habe, sondern vielmehr, dass sie diese Bestimmung an einer Stelle in den RSPol eingefügt habe, wo nur die ehemaligen BSR-Mitglieder den zusätzlichen Vorteil, den das Vorrecht der horizontalen Einstufung darstelle, genießen könnten.

B.5. Den Vorarbeiten zufolge hat der Gesetzgeber mit der Annahme des Gesetzes vom 25. Januar 2010 dem vorerwähnten Urteil Nr. 94/2008 des Hofes Folge leisten wollen.

Mit dem besagten Urteil hat der Hof die Artikel 2 und 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 2. Juni 2006 für nichtig erklärt, « insofern sie durch die Einfügung der Artikel XII.VII.15*quater* und XII.VII.16*quinquies* in den vorerwähnten königlichen Erlass vom 30. März 2001 den eingesetzten Hauptinspektoren und Kommissaren der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei den Vorteil der Beförderung durch Aufsteigen versagen, die, während sie die weiteren in diesen Bestimmungen festgelegten Bedingungen erfüllen, nicht Inhaber des Brevets für die ergänzende gerichtspolizeiliche Ausbildung, die Zugang zu den Überwachungs- und Fahndungsbrigaden der Gendarmerie gab, sind ».

B.6. In seinem Urteil Nr. 94/2008 hat der Hof Folgendes in Erinnerung gerufen:

«Die bis dahin bestehende, als ‘ nicht ideal ’ bezeichnete Situation innerhalb der Generaldirektion der Gerichtspolizei [...] ergab sich aus dem Umstand, dass die Direktion durch die Zusammenlegung aller Mitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei und aller Mitglieder der Überwachungs- und Fahndungsbrigaden der ehemaligen Gendarmerie geschaffen wurde. Die Personalstrukturen dieser beiden früheren Korps und Einheiten sind jedoch radikal verschieden. Beide ehemaligen Organe sollten jedoch innerhalb der Generaldirektion zusammengefügt werden und ihre Mitglieder sollten die gleichen Aufgaben erfüllen » (B.7).

B.7. Das Annehmen von Regeln, die dazu dienen, in eine Einheitspolizei Personalmitglieder zu integrieren, die aus drei Polizeikorps stammen, wobei für diese Korps wegen ihrer spezifischen Aufträge unterschiedliche Statute galten, setzt voraus, dass dem Gesetzgeber ein

ausreichender Beurteilungsspielraum überlassen wird, damit eine Reform von solcher Bedeutung gelingen kann. Dies gilt ebenfalls, wenn der Gesetzgeber, wie im vorliegenden Fall, in dieser Angelegenheit erneut handelt.

Es obliegt dem Hof zwar nicht, eine Beurteilung an Stelle des Gesetzgebers vorzunehmen, doch er ist ermächtigt zu prüfen, ob der Gesetzgeber Maßnahmen ergriffen hat, die vernünftig gerechtfertigt sind hinsichtlich der von ihm verfolgten Zielsetzungen.

Bei dieser Prüfung ist zu berücksichtigen, dass es sich im vorliegenden Fall um eine besonders komplexe Angelegenheit handelt, wobei eine Regel, die sich auf gewisse Aspekte davon bezieht und die bestimmte Kategorien von Personalmitgliedern als diskriminierend empfinden können, Bestandteil einer globalen Regelung ist, die dazu dient, drei Polizeikorps, die jeweils ihre eigenen Merkmale hatten, zu integrieren. Obwohl gewisse Bestandteile einer solchen Regelung einzeln betrachtet relativ weniger vorteilhaft für bestimmte Kategorien von Personalmitgliedern sein können, entbehren sie dennoch nicht notwendigerweise einer vernünftigen Rechtfertigung, wenn diese Regelung insgesamt geprüft wird. Der Hof muss den Umstand berücksichtigen, dass eine Nichtigerklärung bestimmter Teile einer solchen Regelung die globale Ausgewogenheit beeinträchtigen könnte.

B.8. Die mit dem angefochtenen Gesetz verfolgte Zielsetzung wird in der Begründung wie folgt dargelegt:

« Mit seinem Urteil Nr. 94/2008 vom 26. Juni 2008 hat der Verfassungsgerichtshof die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2006 zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste hinsichtlich der Ernennung bestimmter Personalmitglieder der Generaldirektion der Gerichtspolizei in den Dienstgrad, in den sie eingesetzt worden sind (DGJ), für nichtig erklärt.

Der Hof geht davon aus, dass das im Gesetz vom 2. Juni 2006 enthaltene Ernennungskonzept an sich als gesetzmäßig betrachtet werden kann, hält es trotzdem aber für diskriminierend, die eingesetzten ehemaligen BSR-Mitglieder zu ernennen, die anderen innerhalb der DGJ Eingesetzten, die keine ehemaligen BSR-Mitglieder sind, aber nicht zu ernennen, während diese Ernennung als ein bedeutender und wesentlicher Vorteil zu betrachten ist.

Der vorliegende Entwurf hat zum Zweck, diese Diskriminierung zu beseitigen, indem nämlich eine Ernennung für alle in einen höheren Dienstgrad Eingesetzten vorgesehen wird, allerdings nicht unbedingt gemäß denselben Modalitäten, die jedoch vernünftig gerechtfertigt sind, wie aus den folgenden Darlegungen ersichtlich wird.

Der erste Ausgangspunkt dabei ist die Wiedereinführung der Ernennungsregeln für die ehemaligen BSR-Mitglieder, so wie sie im vorerwähnten Gesetz vom 2. Juni 2006 enthalten waren. Sie werden in der gleichen Formulierung wieder aufgenommen. Die Weise der Einstufung in den Offizierskader wird dabei klar zum Ausdruck gebracht. Es ist immer die Absicht gewesen, diese Kategorie wie eine Art sozialen Aufstieg zu betrachten (siehe die Begründung zum damaligen Gesetzesvorschlag: 'Es darf nicht um einen Automatismus gehen. Die Bedingungen, die die Zulassung zur Ernennung ermöglichen, können mit dem Werdegang verglichen werden, der absolviert werden soll, um eine solche Ernennung im normalen Verfahren der internen Beförderung zu erhalten. Indem das Brevet für den Zugang zur BSR, eine vorherige Einsetzung, die Ausübung der Funktion während mindestens fünf Jahren und eine ergänzende Ausbildung vorgeschrieben werden, ist im vorliegenden Fall festzuhalten, dass die Absolventen dieses Ad-hoc-Werdegangs den Anforderungen entsprochen haben, welche mit diesem normalen Verfahren vollkommen vergleichbar sind.'). Dies alles hat also eine besondere Einstufung zur Folge. Der Gesetzesvorschlag von 2006 wies in diesem Zusammenhang jedoch einige technische Mängel auf, was die Offiziere betrifft. Dem wird nunmehr abgeholfen, wie im Kommentar zu Artikel 8 näher erläutert wird.

Der zweite Ausgangspunkt besteht darin, dass die nicht aus der BSR kommenden Eingesetzten auch ernannt werden. Auf diese Weise wird der vom Hof geäußerten Kritik entsprochen, indem auch ihnen der bedeutende und wesentliche Vorteil der Ernennung gewährt wird. Dies ändert nichts daran, dass ihr Werdegang sich dennoch in nicht unerheblichem Maße von demjenigen ihrer Kollegen der ehemaligen BSR unterscheidet. Dabei handelt es sich nämlich um Mitglieder der Gendarmerie, die bereits die Kompetenzen der Grundausbildung innerhalb der Gendarmerie erworben hatten und die vor der Erlangung des BSR-Brevets zunächst eine Kenntnisprüfung bestehen und anschließend eine Sonderausbildung absolvieren mussten, was nicht bzw. in geringerem Maße bei anderen Personalmitgliedern der Fall war. Indem das Brevet für den Zugang zur BSR, eine vorherige Einsetzung, die Ausübung der Funktion während mindestens fünf Jahren und eine ergänzende Ausbildung vorgeschrieben werden, ist im vorliegenden Fall festzuhalten, dass die Absolventen dieses Ad-hoc-Werdegangs den Anforderungen entsprochen haben, welche mit dem normalen Verfahren vergleichbar sind. Deshalb werden die nicht aus der BSR kommenden Eingesetzten im Anschluss an ihre aus der BSR kommenden Kollegen ernannt. Es wird ihnen weder eine zusätzliche Ausbildung, noch eine zusätzliche obligatorische Anwesenheitsfrist von fünf Jahren nach der Ernennung auferlegt. Dafür aber gibt es hinsichtlich der Einstufung in den Offizierskader eine klassische Dreistufenmethode. Diese objektiven Unterschiede in Sachen Werdegang und Modalitäten rechtfertigen einen Unterschied in Sachen Timing und Einstufung und bieten eine Antwort auf die diesbezügliche Bemerkung des Staatsrates » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2008-2009, DOC 52-2193/001, SS. 4-5).

B.9. Wie in Artikel 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 2. Juni 2006 vorgesehen ist, bezweckt Artikel 9 des angefochtenen Gesetzes - der Artikel XII.VII.16*quinquies* des RSPol vollständig übernimmt -, die entstandenen Spannungen zwischen den ernannten Kommissaren und den eingesetzten Kommissaren, die Inhaber des Brevets für die ergänzende gerichtspolizeiliche Ausbildung, die Zugang zu den Überwachungs- und Fahndungsbrigaden der ehemaligen Gendarmerie gab, sind, zu beheben.

Die angefochtene Maßnahme beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Art der berücksichtigten Ausbildung oder des berücksichtigten Brevets, und ist sachdienlich, um das verfolgte Ziel zu erreichen.

B.10. Der Hof muss noch prüfen, ob die Maßnahme unverhältnismäßigen Folgen hat.

Es ist offensichtlich, dass der Vorteil, der durch Artikel 9 des angefochtenen Gesetzes nur der Kategorie der Polizeikommissare gewährt wird, als ein bedeutender und wesentlicher Vorteil angesehen werden kann, da sie ohne irgendeine mengenmäßige Begrenzung des Zugangs zu den betreffenden Ämtern alle statutarischen und finanziellen Vorteile - auch im Bereich der Berechnung des Dienstalters - des Dienstgrades, in den sie zuvor eingesetzt waren, genießen, mit der Möglichkeit der unbegrenzten Mobilität nach fünf Jahren, während das Fehlen dieser Vorteile die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zur Einsetzung in den höheren Dienstgrad, die der Hof in seinen Urteilen Nrn. 102/2003 und 94/2008 beurteilt hat, rechtfertigte.

B.11.1. Indem das Gesetz vom 25. Januar 2010 den angefochtenen Artikel 9 als Artikel XII.VII.19*bis* einfügt, entzieht es diese Bestimmung dem Anwendungsbereich von Artikel XII.VII.18 § 2 des RSPol, der auf die ehemaligen Mitglieder der Gerichtspolizei oder der Gemeindepolizei anwendbar ist, die bei der Ernennung zum Kommissar gemäß der so genannten Dreistufenmethode ernannt werden, das heißt ohne den Vorteil des finanziellen Dienstalters. Die angefochtene Bestimmung - und insbesondere ihr Paragraph 1 - behält somit den Vorteil einer Ernennung in der Eigenschaft als Kommissar mit horizontaler Einstufung, das heißt ohne Verlust des finanziellen Dienstalters, ausschließlich der Kategorie der eingesetzten Kommissare, die ehemalige Mitglieder der BSR und Inhaber eines Brevets sind, vor.

B.11.2. Der Behandlungsunterschied zwischen den zwei in B.9 erwähnten Personenkategorien wurde in den Vorarbeiten mit dem unterschiedlichen beruflichen Werdegang der Personen, die zu den jeweiligen Kategorien gehören, gerechtfertigt (B.8).

Die vom Gesetzgeber verfolgte Absicht wird in der Erörterung dieses Artikels (Artikel 8 des Entwurfs) bestätigt; darin heißt es:

« [...] diese Beförderung [der ehemaligen Mitglieder der Gendarmerie] gilt somit als eine Variante des sozialen Aufstiegs mit horizontaler Einstufung, also ohne die klassische

Dreistufenmethode. Daher ist Artikel XII.XI.18 § 2 des RSPol nicht auf sie anwendbar; der neu geschaffene Artikel XII.VII.19*bis* fällt nämlich nicht in seinen Anwendungsbereich » (ebenda, S. 9).

B.12.1. Der Ministerrat begründet die Maßnahme damit, dass die betreffenden Personalmitglieder eine spezifische Ausbildung erhalten hätten und für unerlässliche Aufgaben innerhalb des gerichtlichen Pfeilers der föderalen Polizei eingesetzt worden seien. Er hebt auch hervor, dass die Inwertsetzung nicht bedingungslos sei, da die Betroffenen bei der letzten Bewertung nicht die Endnote « ungenügend » erhalten haben dürften.

B.12.2. Wie der Hof in seinem vorerwähnten Urteil Nr. 94/2008 bereits betont hat, geht aus den von den klagenden Parteien angeführten und vom Ministerrat nicht in Frage gestellten Fakten jedoch hervor, dass die Dauer der Ausbildung, an der die letzte Beförderungsgruppe von Inhabern des Brevets für die ergänzende gerichtspolizeiliche Ausbildung, die Zugang zu den Überwachungs- und Fahndungsbrigaden der Gendarmerie gab, teilgenommen hat, und die Erfahrung, die sie gegebenenfalls in deren Einsatzkader gesammelt haben und die vor der Bestellung in der betreffenden Stelle erworben wurde, sehr unterschiedlich sein konnten. Diese Ausbildung und die spezifische Beschaffenheit der Aufgaben, die durch die begünstigte Kategorie von Personalmitgliedern ausgeführt werden, sind nicht so beschaffen, dass der Vorteil der Beförderung durch Aufsteigen mit horizontaler Einstufung im Sinne von Artikel 9 des angefochtenen Gesetzes ungeachtet der Dauer ihrer Ausbildung und ungeachtet der ausgeführten Aufgaben, die allesamt ebenso wesentlich sind für das Funktionieren der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei, nicht den eingesetzten Kommissaren, die dieser Generaldirektion unterstehen und die, während sie die anderen, in den angefochtenen Bestimmungen vorgesehenen Bedingungen erfüllen, nicht im Besitz des vorerwähnten Brevets sind, gewährt werden kann.

Indem der Gesetzgeber somit innerhalb der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei einen neuen Behandlungsunterschied zwischen den in den Dienstgrad eines Kommissars eingesetzten Mitgliedern, die ehemalige Mitglieder der Gerichtspolizei oder der lokalen Polizei sind, einerseits und den in den Dienstgrad eines Kommissars eingesetzten Mitglieder, die Inhaber des Brevets für die ergänzende Ausbildung, die Zugang zu den Überwachungs- und Fahndungsbrigaden der Gendarmerie gab, sind, andererseits eingeführt hat, hat er auf diskriminierende Weise den Rechten der erstgenannten Kategorie von Personen

Abbruch getan. Dieser Behandlungsunterschied ist außerdem nicht relevant im Lichte der in B.9 in Erinnerung gerufenen Zielsetzung, die darin besteht, die entstandenen Spannungen zwischen den ernannten Kommissaren und den eingesetzten Kommissaren zu beheben.

B.13. Insofern ein Behandlungsunterschied zwischen den eingesetzten ehemaligen Mitgliedern der Gerichtspolizei oder der Gemeindepolizei, die zum Kommissar ernannt werden und dabei den Vorteil des finanziellen Dienstalters verlieren, und den eingesetzten ehemaligen Mitgliedern der BSR, die mit dem Vorteil einer horizontalen Einstufung ernannt werden, beanstandet wird, ist der erste Klagegrund begründet.

B.14. Die ersten sechs Kläger wurden in den Dienstgrad eines Kommissars ernannt aufgrund anderer Bestimmungen als derjenigen bezüglich der Einsetzung (Artikel XII.VII.23, 24 und 26 des RSPol). Des Weiteren gehen sie davon aus, dass der Vorteil der horizontalen Einstufung, der ausschließlich den ehemaligen Brevetinhabern der Gendarmerie gewährt werde, unverhältnismäßig sei, während alle anderen im Rahmen der Reform erfolgten Ernennungen in den Dienstgrad eines Kommissars, insbesondere diejenigen, die im Verfahren des so genannten « roten Teppichs » erfolgt seien, gemäß der so genannten Dreistufenmethode durchgeführt worden seien.

Unter Berücksichtigung dessen, was in B.7 in Erinnerung gerufen wurde, sowie des Umstands, dass die in der Polizeireform vorgesehenen zeitweiligen Ernennungsverfahren im Rahmen des mit dieser Reform angestrebten allgemeinen Gleichgewichts jeweils ihre eigene Logik haben, ist es nicht erforderlich, dass alle betroffenen Personen auf genau dieselbe Weise behandelt werden.

Außerdem hat der Hof in seinem Urteil Nr. 102/2003 erkannt:

« Abgesehen davon, dass die Methode der Eingliederung in die neuen Gehaltstabellen, die der Gesetzgeber für Offiziere anwendet, sich nicht als unvernünftig erweist, hat sie zur Folge, dass der Kläger ein günstigeres Gehalt empfängt als dasjenige, auf das er in Anwendung seines ehemaligen Statuts hätte Anspruch erheben können. Außerdem verfügt der Kläger noch über Aufstiegsmöglichkeiten, in deren Genuss er in diesem ehemaligen Statut nicht hätte gelangen können ». (B.38.4).

Daraus ergibt sich, dass die Maßnahme nicht unverhältnismäßig ist.

Insofern ein Behandlungsunterschied angesichts der Kommissare der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei, die keine in den Dienstgrad eines Kommissars eingesetzten und in dieser Funktion ernannten Bediensteten sind, beanstandet wird, ist der erste Klagegrund unbegründet.

In Bezug auf den Behandlungsunterschied zwischen den Inhabern des Brevets eines höheren Unteroffiziers und den Inhabern eines Brevets 2D sowie zwischen den Inhabern des Brevets eines höheren Unteroffiziers und den Brevetinhabern der Gemeindepolizei (Artikel 8 und 9 § 2 Absatz 2 und § 3)

B.15. Im zweiten Klagegrund bemängeln die klagenden Parteien, dass Artikel 9 § 2 Absatz 2 des angefochtenen Gesetzes die Inhaber des Brevets eines höheren Unteroffiziers bei der ehemaligen Gendarmerie zum 1. Januar 2008 in den Vorteil einer Ernennung in den Dienstgrad eines Polizeikommissars gelangen lasse, während gemäß Artikel 8 desselben Gesetzes die Inhaber eines Brevets 2D, die aus der Gerichtspolizei kämen, erst zum 1. Januar 2009 in denselben Dienstgrad ernannt werden könnten. Sie kritisieren auch, dass in keiner der beiden vorerwähnten Bestimmungen und in keiner anderen Bestimmung des Gesetzes irgendein Mechanismus der Ernennung durch Beförderung für die Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei vorgesehen sei.

B.16. Der angefochtene Artikel 8, der einen neuen Paragraphen 2/1 in Artikel XII.VII.18 des RSPol eingefügt hat, welcher die Begünstigten des Verfahrens des so genannten « roten Teppichs » bei der Generaldirektion der Gerichtspolizei (DGJ) betrifft, wurde wie folgt kommentiert:

« Aufgrund dieser neuen Regel werden die ‘ 2D-Absolventen ’, das heißt die Mitglieder der ehemaligen Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften, die vor 2001 den Vorteil der Gehaltstabelle 2C genossen haben und daher in die Gehaltstabelle M5.2 eingestuft worden sind und darüber hinaus Inhaber des Brevets für die Beförderung zur Gehaltstabelle 2D sind, spätestens am 1. Januar 2009 zum Kommissar befördert.

In Anbetracht dessen, dass die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen in der DGJ hauptsächlich ehemalige Gendarmen betreffen - damit der Kritik des Hofes entsprochen wird, gilt dies umso mehr im Vergleich zu den für nichtig erklärten Bestimmungen des Gesetzes

vom 2. Juni 2006 -, setzt eine ausgewogene Vorgehensweise voraus, dass im Rahmen des roten Teppichs eine besondere Maßnahme zugunsten der 2D-Absolventen ergriffen wird. Es gibt nämlich einen objektiven Unterschied zwischen ihnen und den anderen Personalmitgliedern, die in die Gehaltstabelle M5.2 eingestuft worden sind, insbesondere hinsichtlich des vorerwähnten Brevets, was übrigens zur Folge hat, dass sie kaum mit anderen Personalkategorien verglichen werden können.

Außerhalb der DGJ gibt es keine Proportionalitätsbedingungen und wird der 'rote Teppich' bereits 2011 abgeschlossen sein. In der DGJ wird die Anzahl der Personen, die aufgrund dieses Mechanismus befördert werden können, jedoch durch die Anzahl der 2001 zum Offizier ernannten oder eingesetzten ehemaligen Gendarmen und ehemaligen Mitglieder der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften begrenzt.

Infolge der einmaligen Ernennung der verbleibenden 2D-Absolventen wird der rote Teppich in der DGJ ab 2009 somit extra Sauerstoff bekommen, weil die vorerwähnten Höchstzahlen dadurch auf gesetzlichem Wege erhöht werden, was sich für alle Betroffenen in der DGJ in günstigem Sinne auf das Timing ihrer Beförderung auswirken wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2008-2009, DOC 52-2193/001, SS. 8-9).

B.17. In den Vorarbeiten wird bestätigt - und vom Ministerrat wird nicht bestritten -, dass die Inhaber des Brevets eines höheren Unteroffiziers bei der ehemaligen Gendarmerie, die Inhaber des Brevets 2D, die aus der ehemaligen Gerichtspolizei kommen, und die Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei sich in vergleichbaren Situationen befinden, und zwar sowohl im Lichte der Befreiungen in Sachen Ausbildung als auch im Lichte der für die Beförderung durch Aufsteigen in den Offizierskader vorbehaltenen Stellenquoten.

Dem Ministerrat zufolge sei die ausschließlich den Inhabern des Brevets eines höheren Unteroffiziers vorbehaltene günstigere Behandlung dadurch gerechtfertigt, dass ihre Ernennung in den höheren Kader sich aus den Bestimmungen des « orange Teppichs » ergebe, und nicht aus den Bestimmungen des « roten Teppichs », der den anderen zwei Kategorien von Brevetinhabern vorbehalten sei.

B.18. Das angefochtene Gesetz gewährt die Möglichkeit, zum 1. Januar 2008 in den Dienstgrad eines Polizeikommissars ernannt zu werden, nur den Inhabern des Brevets eines höheren Unteroffiziers, unter Ausschluss der Inhaber eines Brevets 2D, die aus der Gerichtspolizei kommen und erst zum 1. Januar 2009 in diesen Dienstgrad ernannt werden können. Außerdem gewährt es den aus der Gemeindepolizei kommenden Brevetinhabern keinerlei interne Beförderungsmöglichkeit.

B.19.1. Artikel XII.VII.11*bis* des RSPol bestimmt:

«Für die derzeitigen Personalmitglieder, die gemäß Artikel XII.II.21 Absatz 3 in die Gehaltstabelle M5.2 eingestuft werden und Inhaber des Brevets für die Beförderung in die Gehaltstabelle 2D sind, das in Artikel 110 des Königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1997 zur Festlegung des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Personalmitglieder der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften erwähnt ist, oder des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei, das im Königlichen Erlass vom 12. April 1965 über das Brevet eines Anwärters auf den Dienstgrad eines Polizeikommissars und eines beigeordneten Polizeikommissars oder in Artikel 1 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 25. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei, die Ernennungsbedingungen für die Dienstgrade eines Offiziers der Gemeindepolizei und die Anwerbungs- und Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines angehenden Offiziers der Gemeindepolizei erwähnt ist, oder des Brevets eines höheren Unteroffiziers, das in Artikel 28 § 1 des Königlichen Erlasses vom 1. April 1996 über die Beförderung in den Dienstgrad eines Adjutanten der Gendarmerie erwähnt ist, wird eine Gehaltstabellenlaufbahn für den Übergang von der Gehaltstabelle M5.2 in die Gehaltstabelle M7*bis* nach achtzehn Jahren Kaderalter im Kader des Personals im mittleren Dienst eingeführt.

Die höhere Gehaltstabelle in der Gehaltstabellenlaufbahn wird nicht gewährt, wenn die Endnote der geltenden zweijährlichen Bewertung der Arbeitsweise 'ungenügend' ist ».

Diese durch Artikel 19 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 eingefügte Bestimmung hat eine Gehaltstabellenlaufbahn eingeführt, mit dem Ziel, jene Diskriminierung zu beheben, die den Hof dazu veranlasst hatte, in seinem Urteil Nr. 102/2003 Artikel XII.VII.11 des RSPol für nichtig zu erklären, «indem er das Brevet 2D nicht einbezieht» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, S. 18). Diese Bestimmung behandelt die Inhaber eines Brevets 2D und die Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei auf die gleiche Weise wie die Inhaber eines Adjutantenbrevets im Sinne von Artikel 28 § 1 des königlichen Erlasses vom 1. April 1996 über die Beförderung in den Dienstgrad eines Adjutanten der Gendarmerie.

B.19.2. Unter Berücksichtigung der Rechtfertigung in den Vorarbeiten zu dem im vorliegenden Fall angefochtenen Artikel 8 (B.16) sowie des breiten Ermessensspielraums, über den der Gesetzgeber verfügt, um zu bestimmen, unter welchen Bedingungen er für die Personalmitglieder der integrierten Polizei eine Gehaltstabellenlaufbahn organisieren will, ist davon auszugehen, dass der durch die Artikel 8 § 2/1 und 9 § 3 des angefochtenen Gesetzes eingeführte Unterschied zwischen den Inhabern eines Brevets 2D und den Inhabern des Brevets eines höheren Unteroffiziers bei der ehemaligen Gendarmerie, wobei die Ersteren erst zum 1. Januar 2009 zum Kommissar ernannt werden können, während die Letzteren es zum 1. Januar 2008 werden können, vernünftig gerechtfertigt ist.

B.20. Insofern ein Behandlungsunterschied zwischen den Inhabern eines Brevets 2D und den Inhabern des Brevets eines höheren Unteroffiziers, für die das Gesetz einen Mechanismus der Ernennung durch Beförderung vorsieht, einerseits und den Inhabern des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei, für die kein solcher Mechanismus vorgesehen ist, andererseits angeprangert wird, ist festzuhalten, dass die Maßnahme vernünftig gerechtfertigt ist wegen der in B.8 in Erinnerung gerufenen besonderen Zielsetzung, die mit dem Gesetz verfolgt wird und darin besteht, eine vom Hof festgestellte Diskriminierung zwischen den Ernennungsbedingungen für die eingesetzten ehemaligen Mitglieder der BSR und denjenigen für die anderen Eingesetzten innerhalb der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei zu beheben.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Januar 2010 « zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste (RSPol) hinsichtlich der Ernennung bestimmter Personalmitglieder der Generaldirektion der Gerichtspolizei in den Dienstgrad, in den sie eingesetzt worden sind » insofern für nichtig, als er dadurch, dass er einen Artikel XII.VII.19*bis* in den vorerwähnten königlichen Erlass einfügt, den ehemaligen eingesetzten Mitgliedern der Gerichtspolizei oder der Gemeindepolizei, die zum Kommissar ernannt werden, den Vorteil der Beibehaltung des finanziellen Dienstalters (horizontale Einstufung) versagt;

- weist die Klage im Übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 27. Juli 2011, durch den Richter J.-P. Moerman, in Vertretung des Richters J.-P. Snappe, der gesetzmäßig verhindert ist, der Verkündung des vorliegenden Urteils beizuwohnen.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

J.-P. Moerman